



Leibrentenzahlungen

Sehr oft übergeben Eltern ihr Vermögen – sei es nun der Betrieb oder sei es ein privates Verpachtungs-/Vermietungsgrundstück an ihre Kinder gegen Zahlung einer Leibrente.

Je nach Vermögensart ist diese Leibrente bei den verpflichteten Kindern als Sonderausgabe abzugsfähig mit der korrespondierenden Folge, dass die Eltern diese Leibrente als wiederkehrende Leistung versteuern.

In der Praxis kommt es vor, dass die Zahlungen dieser Leibrente ausgesetzt werden, nachdem die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Kindern dies nicht zulassen. Meistens wird dann bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Leibrente wieder gezahlt.

Der BFH hat nun geurteilt, dass für ein solches Verhalten unbedingt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindern notwendig ist und zusätzlich die Gründe, die zu dieser Aussetzung führen, dokumentiert werden. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, dass die Zahlungen der Kinder nach Kassenlage oder nach Lust und Laune erfolgen. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so sind die Leibrentenzahlungen, die nach der „Schieflage“ wieder aufgenommen werden, bei den Kindern nicht mehr als abzugsfähige Sonderausgaben anzusetzen. Umgekehrt brauchen die Eltern dann diese Zahlungseingänge auch nicht mehr versteuern.